Bundesrat Drucksache 33/92

21.01.92

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und den 11 alten Bundesländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1990.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1990 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 33/92**

21.01.92

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (431) - 531 00 - En 66/92

Bonn, den 21. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen zu erlassende

Dreiunddreißigste Verordnung zur
Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 33/92

Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 1992

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1
Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der 11 alten Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 1990

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1990 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)		1.349.094.000,- DM
in Berlin		238.133.000,- DM
	insgesamt:	1.587.227.000,- DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)		674.547.000,- DM
in Berlin		142.880.000,- DM
	insgesamt:	817.427.000,- DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	207.125.000,- DM
Bayern	136.239.000,- DM
Baden-Württemberg	116.857.000,- DM
Niedersachsen	88.204.000,- DM
Hessen	68.675.000,- DM
Rheinland-Pfalz	44.842.000,- DM
Schleswig-Holstein	31.412.000,- DM
im Saarland	12.859.000,- DM
in Hamburg	19.709.000,- DM
Bremen	8.158.000,- DM
Berlin	35.720.000,- DM
insgesamt:	769.800.000,- DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	224.196.000,- DM
Bayern	115.517.000,- DM
Hessen	46.689.000,- DM
Rheinland-Pfalz	339.447.000,- DM
Hamburg	745.000,- DM
Berlin	202.413.000,- DM
insgesamt:	929.007.000,- DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	62.431.000,- DM
Niedersachsen	15.413.000,- DM
Schleswig-Holstein	25.068.000,- DM
Saarland	4.999.000,- DM
Bremen	3.669.000,- DM
insgesamt:	111.580.000,- DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundesminister der Finanzen

Anlage zu
VI A 6 - H 1216 - 1/91

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

das Rechnungsjahr 1990

Abrechnung für

- Beträge in 1 000 DM -

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Nieder-sachsen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin	Insgesamt
I. Einwohner am 30.6.1990 in 1 000 1)	17.235,8	11.337,0	9.724,2	7.339,9	5.714,8	3.731,5	2.614,0	1.070,0	1.640,1	678,8	61.086,1	2.146,3	63.232,4
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 1990	431.321	251.756	54.426	72.791	115.364	384.289	6.344	7.860	20.454	4.489	1.349.094	238.133	1.587.227
III. Die Länder tragen													
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	190.327	125.190	107.380	81.051	63.106	41.205	28.865	11.816	18.111	7.496	2)4) 674.547	--	674.547
b) von den Aufwendungen Berlins	16.798	11.049	9.477	7.153	5.569	3.637	2.547	1.043	1.598	662	3)4) 59.533	35.720	95.253
c) zusammen	207.125	136.239	116.857	88.204	68.675	44.842	31.412	12.859	19.709	8.158	734.080	35.720	769.800
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG von Bund zu erstatten (+) (II abzügl. III c), von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (III c abzügl. II)	+224.196	+115.517	-62.431	-15.413	+46.689	+339.447	-25.068	-4.999	+745	-3.669	+615.014	+202.413	+817.427
V. Zahlungen des Bundes an die Länder (+) und der Länder an den Bund (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für das Rj. 1990	+223.946	+115.708	-62.193	-15.520	+46.727	+339.405	-25.113	-5.019	+775	-3.679	+615.037	+202.413	+817.450
VI. Verbleiben zu zahlen vom Bund an die Länder (+) und von den Ländern an den Bund (-)	+250	-191	-238	+107	-38	+42	+45	+20	-30	+10	-23	0	-23

Drucksache 33/92

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
2) 11,042.561 DM je Einwohner
3) 0,974.575 DM je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	von den Aufwendungen Berlins	von den Aufwendungen der übrigen Länder	insgesamt
Der Bund trägt	60 % - 142.879.800	50 % - 674.547.000	817.426.800
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % - 59.533.250	50 % - 674.547.000	734.080.250
Berlin trägt	15 % - 35.719.950	.....	35.719.950
Zusammen	100 % - 238.133.000	100 % 1.349.094.000	1.587.227.000

- Rundung in 1.000 -

Der Bund trägt	60 % - 142.880	50 % - 674.547	817.427
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % - 59.533	50 % - 674.547	734.080
Berlin trägt	15 % - 35.720	.....	35.720
Zusammen	100 % - 238.133	100 % -1.349.094	1.587.227

33/92

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die 11 alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1990 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1990 erfolgt durch diese vom Bundesminister der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1990 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Bundesrat Drucksache 33/92 (Beschluß)

13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dreiunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946